

## **Satzung des Fördervereins des Oberstufenzentrum Prignitz**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des Oberstufenzentrums Prignitz" und nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 19322 Wittenberge. Vereinsanschrift ist die Schulanschrift.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung im Sinne von § 52 Absatz 2 Nummer 7 der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Aufgaben des OSZ Prignitz. Dazu gehören insbesondere:
  - a) der Ankauf von ausgewählten Lehr- und Lernmitteln, die nicht über die Haushaltsmittel beschafft werden können,
  - b) Gestaltung von Unterrichtsräumen und die Sicherung der Ausbildung auf hohem Niveau,
  - c) die Förderung von Schulveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
  - d) die Gewinnung von Gastdozenten zu speziellen Bildungsinhalten,

- e) die Unterstützung der Fortbildung der Lehrkräfte,
  - f) die Organisation leistungsfördernder Maßnahmen,
  - g) die Unterstützung von bedürftigen Schülern, wenn damit eine Bildungsmaßnahme verbunden ist,
  - h) die Vergabe von Anerkennungen und Prämien für besondere Schülerleistungen
  - i) die Verstärkung der Kommunikation zwischen Schülern und den am Zweck des Vereins interessierten Personen und Institutionen,
  - j) die Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist unzulässig.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinsziele bejaht und sich für diese einsetzen möchte. Auf Versammlungen haben Mitglieder ein Stimmrecht.

### **§ 4 Eintritt und Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin oder dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht hat.

## **§ 5 Austritt und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand erfolgen. Er muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied nur aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a) Nichtentrichtung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung
  - b) die Mitgliedschaft steht nicht mehr im Einklang mit den Bestrebungen des Vereins
- (4) Vor einer Entscheidung, durch die ein Mitglied gemäß Absatz 3 Buchstabe b ausgeschlossen werden soll, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in welcher die Beitragshöhe und der Modus der Beitragszahlungen festgeschrieben sind. Sie ist dieser Satzung als Anhang beigefügt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages entsprechend der geltenden Beitragsordnung.
- (3) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.
- (4) Zuwendungen an den Verein mit speziellen Zweckbestimmungen hat der Vorstand nur zur Erfüllung dieser bestimmten Zwecke zu verwenden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen in Schriftform. Maßgeblich für die einzuhaltende Frist ist der Zeitpunkt der Absendung. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit Dreiviertelmehrheit fordert oder mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung wünschen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Die oder der Vorsitzende oder ein vom Verein bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung darüber an anderer Stelle nichts anderes bestimmt.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung (Versammlungsleiter) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt.
- (5) Bei Abstimmung zur Abwahl des Vorstandes, zur Änderung der Vereinssatzung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Wahl des Kassenprüfers,
  - c) Entgegennahme der Jahresberichte, Jahresabrechnungen und der Kassenprüfung,
  - d) Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
  - e) Festsetzung der Beitragshöhe,
  - f) Änderung der Satzung,
  - g) Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem Vorstandsvorsitzenden

- b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) mindestens einem Beisitzer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der restliche Vorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Verein wird durch die oder den Vorsitzenden oder die oder den stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Sitzung des Vorstandes findet nach Bedarf statt. Über diese sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (6) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen.

## **§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die die Kasse prüfende Person (Kassenprüfer) ist berechtigt und verpflichtet, die Kassenprüfung laufend durchzuführen, den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss zu prüfen und über die Tätigkeit der Kassenprüfung in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die notwendige Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, beruft der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung ein, bei der mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Satzungsänderung entschieden wird.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit ein Betrag von 500,00 Euro (Euro Fünfhundert) für den Einzelfall nicht überschritten wird.
- (2) Verbindlichkeiten über 2.500,00 (Euro Zweitausendfünfhundert) bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet allein die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an die Jugend- und Kulturstiftung der Sparkasse Prignitz mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Berufsbildung im Sinne von § 52 Absatz 2 Nummer 7 der Abgabenordnung zu verwenden
- (3) Die Mitglieder haben bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Der Verein wurde gegründet am 20. November 2017.

Wittenberge, den 27. November 2017